-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Rheinland-Pfalz
Sozialgericht	Landessozialgericht Rheinland-Pfalz
Sachgebiet	Unfallversicherung
Abteilung	2
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	13.11.2000

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 U 369/00
Datum	25.06.2001

3. Instanz

Datum	-

1. Auf die Berufung des KlÃ¤gers werden das Urteil des Sozialgerichts Trier vom 13.11.2000 sowie der Bescheid der Beklagten vom 16.4.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.2.1999 aufgehoben. Die Beklagte wird verurteilt, dem KlÃ¤ger aus Anlass seines Arbeitsunfalls vom 14.1.1998 Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu gewÃ¤hren.
2. Die Beklagte hat dem KlÃ¤ger die auÃ□ergerichtlichen Kosten beider RechtszÃ¼ge zu erstatten.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Umstritten ist, ob der Unfall des KlÃ¤gers vom 14.1.1998 einen versicherten Arbeitsunfall darstellt.

Der 1959 geborene KlÃ¤ger ist selbstÃ¤ndiger VermÃ¶gensberater. Er ist bei der Beklagten freiwillig gegen Arbeitsunfall versichert.

Ab 14.1.1998 nahm der KlÃ¤ger zusammen mit seiner Ehefrau an einem von der D V AG veranstalteten VermÃ¶gensberaterseminar ("Klausur-Tagung mit

Lebenspartner") in B K (Ãsterreich) teil, das bis 18.1.1998 dauern sollte. Der Seminarplan sah fÃ¼r den 14.1.1998 folgenden Ablauf vor: "9.00 Uhr bis 16.00 Uhr: "Ski- und HÃ¼ttenwanderung; 17.00 Uhr bis 19.00 Uhr: persÃ¶nliche Vorstellung der Teilnehmer". Die "Ski- und HÃ¼ttenwanderung" sollte den Angaben des KlÃ¤gers zufolge der "Einstimmung zum Seminar" und der "FÃ¶rderung des Gruppenbewusstseins" dienen. Das Ziel der "Ski- und HÃ¼ttenwanderung" war die Seilbahn-Bergstation K, wo das Seminarprogramm besprochen wurde und von welcher aus die Teilnehmer etwa gegen 14.30 Uhr per Ski oder Seilbahn zurÃ¼ck in das Tal fuhren.

Alle Teilnehmer starteten am 14.1.1998 um 9.00 Uhr mit dem Bus vom Hotelparkplatz aus. Sie erreichten die Lifte, wo die Tour begann, kurz vor 10.00 Uhr. Der Teilnehmerkreis unterteilte sich dann in eine Gruppe Skifahrer und eine Gruppe Wanderer. Der KlÃ¤ger schloss sich der Gruppe der Skifahrer an. Kurz nachdem sich diese von der Gruppe der FuÃgÃ¤nger getrennt hatte, zog sich der KlÃ¤ger beim Griff nach dem BÃ¼gel eines Skilifts eine Schultergelenksluxation rechts zu.

Durch Bescheid vom 16.4.1998 lehnte es die Beklagte ab, das Ereignis vom 14.1.1998 als Arbeitsunfall anzuerkennen und zu entschÃ¤digen, da der KlÃ¤ger im Rahmen einer Freizeitveranstaltung verunglÃ¼ckt sei.

Im Widerspruchsverfahren holte die Beklagte eine Auskunft des Seminarveranstalters vom Dezember 1998 ein. Der Widerspruch gegen den Bescheid vom 16.4.1998 wurde durch Widerspruchsbescheid vom 18.2.1999 zurÃ¼ckgewiesen.

Der KlÃ¤ger hat im Klageverfahren vorgetragen: Die Teilnahme an dem VermÃ¶gensberaterseminar sei dem versicherten TÃ¤tigkeitsbereich zuzurechnen. Auch die "Ski- und HÃ¼ttenwanderung" zu Beginn des Seminars habe wesentlich betrieblichen Interessen gedient. Dies folge aus dem vom Veranstalter mit diesem Programmpunkt verfolgten Zweck und der Verpflichtung der Teilnehmer, an der "Ski- und HÃ¼ttenwanderung" teilzunehmen.

Das Sozialgericht (SG) hat den KlÃ¤ger im Termin zur mÃ¼ndlichen Verhandlung am 13.11.2000 persÃ¶nlich angehÃ¶rt. Dieser hat ua erklÃ¤rt: Er sei ein mittelmÃ¤Ãiger Skifahrer. Seinerzeit habe er die Gelegenheit nutzen wollen, "wieder Ski zu fahren"; deshalb habe er seine Skier mitgenommen.

Durch Urteil vom 13.11.2000 hat das SG die Klage abgewiesen und zur BegrÃ¼ndung ausgefÃ¼hrt: Die Voraussetzungen eines versicherten Arbeitsunfalls seien nicht erfÃ¼llt. Es bedÃ¼rfe keine Entscheidung, ob der Programmteil "Ski- und HÃ¼ttenwanderung" als reine Freizeitveranstaltung zu betrachten sei. Es habe sich jedenfalls nicht um eine versicherte gemischte TÃ¤tigkeit gehandelt. Entscheidendes Abgrenzungskriterium fÃ¼r die Frage, ob eine versicherte TÃ¤tigkeit wesentlich betrieblichen Interessen zu dienen bestimmt gewesen sei, sei, ob diese TÃ¤tigkeit hypothetisch auch dann vorgenommen worden wÃ¤re, wenn der private Zweck entfallen wÃ¤re. Dies sei vorliegend in Bezug auf die zum Unfall fÃ¼hrende TÃ¤tigkeit nicht der Fall gewesen.

Gegen dieses ihm am 22.11.2000 zugestellte Urteil richtet sich die am 21.12.2000 beim Landessozialgericht Rheinland-Pfalz eingelegte Berufung des KlÃ¤gers.

Der KlÃ¤ger trÃ¤gt vor: Er habe den Unfall im Rahmen seiner versicherten TÃ¤tigkeit erlitten, da "die private SphÃ¤re" letztlich in den Hintergrund getreten sei. Es kÃ¶nne nicht angehen, dass diejenigen, welche den Weg zu der HÃ¼tte zu FuÃ zurÃ¼ckgelegt hÃ¤tten, unter Versicherungsschutz gestanden hÃ¤tten, er demgegenÃ¼ber unversichert gewesen sei. Die Art und Weise, wie man die HÃ¼tte erreicht habe, sei den Seminarteilnehmern freigestellt gewesen; entscheidend sei gewesen, dass das Ziel im Vordergrund gestanden habe, die HÃ¼tte, in welcher die Besprechung stattgefunden habe, zu erreichen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

das Urteil des SG Trier vom 13.11.2000 sowie den Bescheid der Beklagten vom 16.4.1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 18.2.1999 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm Leistungen wegen des Arbeitsunfalls vom 14.1.1998 zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend.

Zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf die Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Prozessakte verwiesen, die ihrem wesentlichen Inhalt nach Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung und Beratung gewesen sind.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die nach Â§Â§ 143 f., 151 SGG zulÃ¤ssige Berufung hat Erfolg. Entgegen der Ansicht des SG ist die Klage begrÃ¼ndet. Der Unfall des KlÃ¤gers stellt einen versicherten Arbeitsunfall (Â§ 8 des 7. Buchs des Sozialgesetzbuchs -SGB VII-) dar.

Der KlÃ¤ger war als Unternehmer gemÃ¤Ã Â§ 6 SGB VII freiwillig versichert. Eine solche Person genieÃt bei TÃ¤tigkeiten Versicherungsschutz, die wesentlich dem Unternehmen dienen (vgl. Keller in Hauck/Noftz, SGB VII, K Â§ 8, RdNr 164). Dazu zÃ¤hlt auch die Teilnahme an einem der betrieblichen TÃ¤tigkeit dienenden Seminar. Um ein solches handelte es sich bei der hier in Rede stehenden Fortbildungsveranstaltung.

WÃ¤hrend einer Dienstreise besteht nicht bei allen TÃ¤tigkeiten Versicherungsschutz. Bei rein persÃ¶nlichen, von der BetriebstÃ¤tigkeit nicht wesentlich beeinflussten Handlungen, zBidR bei der Freizeitgestaltung, ist dieser zu verneinen. Eine solche private TÃ¤tigkeit hat der KlÃ¤ger indes im Unfallzeitpunkt nicht ausgefÃ¼hrt, weil er den Weg zur SkihÃ¼tte zurÃ¼cklegte, wo eine fÃ¼r die DurchfÃ¼hrung des Seminars wesentliche Besprechung stattfand. Der KlÃ¤ger ist

auf dem unmittelbaren Weg dorthin -auf der Liftfahrt- verunglÃ¼ckt. Aus diesem Grund war er versichert, unabhÃ¤ngig davon, dass die "Ski- und HÃ¼ttenwanderung" nach Angaben des KlÃ¤gers der "Einstimmung zum Seminar" und der "FÃ¶rderung des Gruppenbewusstseins" dienen sollte.

Ob neben der auf den versicherten TÃ¤tigkeitsbereich bezogenen Handlungstendenz zusÃ¤tzlich von einer auf nicht versicherte Belange ausgerichteten Handlungstendenz ausgehen ist, wenn die Wahl der konkreten Fortbewegung durch die Freude an einer bestimmten Fortbewegungsart -hier: Skifahren- bestimmt ist, mit der Folge, dass eine sog gemischte TÃ¤tigkeit vorliegt, ist fraglich. Eine Verrichtung, die sowohl dem versicherten TÃ¤tigkeitsbereich zuzurechnenden Belangen als auch privaten Interessen dient, wird als sog gemischte TÃ¤tigkeit bezeichnet (vgl dazu Kasseler Kommentar â Ricke, Â§ 8, RdNr 44). Eine solche gemischte TÃ¤tigkeit kann zB anzunehmen sein, wenn es dem Betroffenen, losgelÃ¶st vom eigentlichen Zweck der Fahrt, um eine schnelle, risikoreiche Fortbewegung geht (vgl BSG, Urt v 27.6.2000, Az B 2 U 23/99 R = SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 39 = NZA 2000, S 1326 = HVBG-Info 2000, S 2499 ff.). Ob Entsprechendes fÃ¼r den vorliegenden Fall gilt, kann offen bleiben. Auch wenn man im Hinblick auf die Freude des KlÃ¤gers an der Skifahrt von einer gemischten TÃ¤tigkeit ausgehen wÃ¼rde, mÃ¼sste Versicherungsschutz bejaht werden.

Bei gemischten TÃ¤tigkeiten besteht Versicherungsschutz, wenn sie wesentlich dem versicherten TÃ¤tigkeitsbereich dienen (st Rspr, zB BSG SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 19). Als entscheidendes Abgrenzungskriterium wird darauf abgestellt, ob die TÃ¤tigkeit hypothetisch auch dann vorgenommen worden wÃ¤re, wenn der private Zweck entfallen wÃ¤re (vgl BSG, aaO). Ausgehend davon war der KlÃ¤ger bei der zum Unfall fÃ¼hrenden Fahrt versichert. Ohne den privaten Zweck, die Freude am Skifahren, hÃ¤tte er nÃ¤mlich den Weg zur HÃ¼tte ebenfalls zurÃ¼cklegen mÃ¼ssen. Er hÃ¤tte dies zwar auf andere Art (zu FuÃ) tun kÃ¶nnen. Dieser Umstand schlieÃt jedoch den Versicherungsschutz nicht aus (vgl BSG SozR 2200 Â§ 550 Nr 62). In diesem Zusammenhang ist zum einen zu berÃ¼cksichtigen, dass es dem Versicherten regelmÃ¤Ãig frei steht, mit welchen Verkehrsmitteln er im Rahmen des versicherten TÃ¤tigkeitsbereichs erforderliche Wege zurÃ¼cklegt (vgl Kasseler Kommentar âRicke, aaO, RdNr 180). Hinzu kommt, dass die Art der ZurÃ¼cklegung der Strecke mit Skiern eine vom Veranstalter konkret vorgesehene Fortbewegungsart war, wobei die eine Gruppe den Weg zu FuÃ und die andere Gruppe den Weg mit Skiern angetreten hat. Bei einer solchen Sachlage muss -auch wenn, was der Senat offen lÃ¤sst, von einer gemischten TÃ¤tigkeit auszugehen wÃ¤re- Versicherungsschutz bejaht werden, da die versicherte TÃ¤tigkeit fÃ¼r die Absolvierung des Weges wesentlich war.

Die FÃ¤lle, in welchen die Rechtsprechung Versicherungsschutz bei gemischten TÃ¤tigkeiten mit der ErwÃ¤gung verneint hat, die TÃ¤tigkeit wÃ¤re hypothetisch nicht vorgenommen worden, wenn der private Zweck entfallen wÃ¤re (vgl BSG SozR 2200 Â§ 550 Nr 62; SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 19), unterscheiden sich wesentlich vom vorliegenden Sachverhalt. Sie waren vor allem dadurch gekennzeichnet, dass die Versicherten den Weg zu dem betreffenden Ziel (unabhÃ¤ngig von der konkreten Art der ZurÃ¼cklegung und der konkreten Wegstrecke) ohne den privaten Zweck

nicht angetreten hÃ¤tten. So ist die Sachlage im vorliegenden Fall jedoch nicht, weil der KlÃ¤ger in jedem Fall zu der SkihÃ¼tte gelangen musste, um an der dort stattfindenden Seminarveranstaltung teilzunehmen.

Die GrundsÃ¤tze des Urteils des BSG vom 19.3.1996 (SozR 3-2200 Â§ 548 Nr 27) greifen nicht zu Lasten des KlÃ¤gers ein. Das BSG hat in diesem Urteil entschieden, Versicherungsschutz scheide aus, wenn bei einer gemischten TÃ¤tigkeit die zum Unfall fÃ¼hrende Verrichtung ausschlieÃlich betriebsfremden Zwecken zu dienen bestimmt ist und die zum Unfall fÃ¼hrende besondere Gefahr wesentlich allein in der von den privaten Zwecken geprÃ¤gten Verrichtung entspringt. Der Sachverhalt dieses Urteils des BSG war dadurch gekennzeichnet, dass ein Missionar in Afrika verunglÃ¼ckt war, als er den RÃ¼ckweg zur Missionsstation nicht zusammen mit seiner Gruppe mit einem Boot, sondern aus "KonditionsgrÃ¼nden" schwimmend allein absolvierte. Das BSG ist davon ausgegangen, dass die zum Unfall fÃ¼hrende Verrichtung allein wesentlich privaten Zwecken entsprang; der KlÃ¤ger als Teilnehmer einer "Gruppenveranstaltung" habe, nachdem er sich von der Gruppe getrennt hatte, nicht mehr davon ausgehen kÃ¶nnen, das ZurÃ¼ckschwimmen habe wesentlich betrieblichen Interessen gedient. DemgegenÃ¼ber weist der vorliegende Sachverhalt insoweit einen entscheidenden Unterschied auf, als der Seminarveranstalter gleichwertig die ZurÃ¼cklegung des Weges zur HÃ¼tte zu FuÃ und mit Skiern vorgesehen hatte und der KlÃ¤ger daher annehmen durfte, der unfallbringende Weg habe wesentlich Zwecken gedient, die dem versicherten TÃ¤tigkeitsbereich zuzurechnen sind.

Der Senat macht von seiner Befugnis zum Erlass eines Grundurteils (Â§ 130 SGG) Gebrauch, weil es wahrscheinlich ist, dass dem KlÃ¤ger Leistungen aus Anlass seines Unfalls zustehen.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 193 SGG.

Die Revision wird nicht zugelassen, weil die Voraussetzungen des Â§ 160 SGG nicht vorliegen.

Erstellt am: 31.12.2003

Zuletzt verändert am: 23.12.2024